

(2) Die Benutzung von Nachtresoranlagen und sonstige Formen der Einzahlung mittels verschlossener Behälter setzen den Abschluß einer Vereinbarung über Vorbehaltseinzahlungen voraus.

#### IV.

### Kreditgewährung

#### §26

##### Grundsatz

(1) Die Bank gewährt den Kontoinhabern auf deren Antrag Kredite entsprechend den für den jeweiligen Kredit geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Sie berät die Kontoinhaber über bestehende Kreditmöglichkeiten mit dem Ziel, den Kredit mit höchstem volkswirtschaftlichen Nutzen einzusetzen.

(2) Grundlage für die Gewährung des Kredits ist der zwischen der Bank und dem Kreditnehmer für einen bestimmten Vertragszeitraum abgeschlossene Kreditvertrag.

#### §27

##### Kredit Antrag

(1) Dem Kredit Antrag sind sämtliche Unterlagen beizufügen, die erforderlich sind, um der Bank die Prüfung aller für die Kreditgewährung wichtigen ökonomischen Verhältnisse zu ermöglichen. Die Ursachen des Kreditbedarfs, der vorgesehene Kreditzweck und die vorgeschlagene Kredittilgung sind schriftlich zu begründen.

(2) Die Bank hat über den Kredit Antrag binnen 10 Tagen zu entscheiden. Die Frist kann überschritten werden, wenn

- a) die Unterlagen oder Begründungen unvollständig oder nicht ausreichend sind und die Bank deshalb Ergänzungen verlangt,
- b) die dem Antrag zugrunde liegenden ökonomischen Verhältnisse eine umfassende Prüfung erfordern, insbesondere wenn hierzu eigene Feststellungen der Bank im Betrieb des Antragstellers getroffen werden müssen.

Dem Antragsteller ist in der obengenannten Frist ein begründeter Zwischenbescheid zu erteilen.

#### §28

##### Kreditvertrag

(1) Ist ein beantragter Kredit ökonomisch begründet, so hat die Bank in der Frist gemäß § 27 Abs. 2 dem Antragsteller die vorbereitete Kreditvertragsurkunde mit dem aus den Absätzen 2 und 3 ersichtlichen Inhalt zur Unterzeichnung zu übersenden. Auf Grund besonderer Bestimmungen kann anstelle der Urkundsform eine andere Form des Vertragsabschlusses treten.

(2) In den Kreditvertrag sind Bestimmungen über die Kredithöhe, den Kreditzweck und die Kreditobjekte, die Kreditfrist und die Kreditzinsen sowie erforderlichenfalls über vom Kreditnehmer zu stellende Sicherheiten aufzunehmen. Entsprechend den ökonomischen Ursachen des Kreditbedarfs und der volkswirtschaftlichen Bedeutung des Kreditzwecks und der Kre-

ditobjekte können weitere differenzierte Bedingungen und die bei ihrer Verletzung eintretenden Rechtsfolgen vereinbart werden, um die ökonomische Wirksamkeit des Kredits zu erhöhen und seine Tilgung zu sichern. Ferner sind Art und Umfang der Nachweise über die Einhaltung der Kreditbedingungen festzulegen.

(3) Die Kreditbedingungen können auch als typische Regelungen in einem für einen bestimmten Zeitraum abgeschlossenen Rahmenvertrag der Partner des Kreditvertrages oder in einer Koordinierungsvereinbarung ihrer übergeordneten Organe (§ 3) enthalten sein und dadurch Inhalt des Kreditvertrages werden.

#### §29

##### Kontroll- und Sicherungsrechte der Bank

(1) Die Bank ist berechtigt, die Einhaltung der Kreditbedingungen jederzeit durch Einsichtnahme in die betrieblichen Unterlagen des Kreditnehmers zu kontrollieren. Sie kann im Betrieb des Kreditnehmers Kontrollen hinsichtlich der als Kreditobjekte oder als Sicherheiten dienenden Werte durchführen.

(2) Alle Sicherheiten haften außer für die Kreditforderung auch für sonstige Forderungen der Bank gegen den Kreditnehmer.

#### §30

##### Änderung der Kreditbedingungen

(1) Erforderlich werdende Änderungen der Kreditbedingungen sind zwischen den Partnern des Kreditvertrages schriftlich zu vereinbaren. Die Vereinbarung hat in Urkundsform zu erfolgen, sofern nicht Abs. 2, § 28 Abs. 1 Satz 2 oder § 31 Abs. 5 zutrifft.

(2) Leitet ein Vertragspartner dem anderen einen schriftlichen Änderungsvorschlag zu, so hat dieser binnen 10 Tagen nach Erhalt des Vorschlages dazu Stellung zu nehmen.

- a) Vorschläge der Bank gelten als vereinbart, wenn der Kreditnehmer nicht binnen 10 Tagen Einspruch eingelegt hat (§ 31),
- b) Vorschläge des Kreditnehmers gelten als vereinbart, wenn die Bank nicht binnen 10 Tagen widersprochen hat. Gegen den Widerspruch der Bank steht dem Kreditnehmer das Einspruchsrecht zu (§ 31).

#### §31

##### Einspruchsverfahren

(1) Gegen die Ablehnung eines Kreditantrages, die von der Bank gestellten Kreditbedingungen oder sonstige im Zusammenhang mit der Kreditgewährung von der Bank getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen steht dem Kreditnehmer das Einspruchsrecht zu.

(2) Der Einspruch ist bei der kreditgewährenden Bankniederlassung durch ein, binnen 10 Tagen nach Kenntnis von der Entscheidung oder Maßnahme abzuschickendes Schreiben einzulegen. Falls der Direktor der Niederlassung dem Einspruch nicht stattgibt, leitet er ihn unverzüglich gemäß Abs. 3 weiter.